



*Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation*

# **Behinderten- beauftragte/ Behindertenbeiräte** **Handbuch**

Dieses Handbuch soll insbesondere dazu beitragen, die Arbeit der Behindertenbeauftragten transparenter zu machen, indem es den rechtlichen Rahmen und das organisatorische Umfeld, in dem die Behindertenbeauftragten arbeiten, aufzeigt. Zusätzlich werden die Aufgabenfelder der Behindertenbeiräte dargestellt.

Neben den genannten Bereichen werden im Handbuch auch die unterschiedlichen Positionen zur Forderung, ob ein Behindertenbeauftragter behindert sein sollte, angesprochen.

ISBN 3-9801748-2-4

*Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist die gemeinsame Repräsentanz aller Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Kriegsoffiziersfürsorge und Sozialhilfe, der Bundesanstalt für Arbeit, sämtlicher Bundesländer, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft, der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu dem Zweck, die Maßnahmen der medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zu koordinieren und zu fördern.*

**Behindertenbeauftragte/  
Behindertenbeiräte  
Handbuch**

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)  
Walter-Kolb-Str. 9-11  
60594 Frankfurt am Main

Erstellt durch die Beauftragten für Behinderte der Länder und der BAR

– Ausgabe 2000 –

Tel: 0 69/60 50 18 – 0

Fax: 0 69/60 50 18 – 29

E-Mail: [info@bar-frankfurt.de](mailto:info@bar-frankfurt.de)

Internet: <http://www.bar-frankfurt.de>

ISBN 3-9801748-2-4

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>1. Einleitung</b> .....	6
1.1 Mitbestimmung und Partizipation behinderter Menschen .....	6
1.2 Sicherstellung der Mitwirkung behinderter Menschen .....	6
1.3 Koordination der Behindertenhilfe .....	8
<b>2. Behindertenbeauftragte</b> .....	10
2.1 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten .....	10
2.2 Landesbeauftragte für Behinderte .....	11
2.2.1 Aufgaben und Funktion der Landesbeauftragten .....	15
2.2.2 Organisation und Qualifikation der Landesbeauftragten .....	15
2.2.3 Zusammenarbeit der Landesbeauftragten für Behinderte auf BAR-Ebene .....	17
2.2.4 Zusammenarbeit mit Landesbehindertenbeiräten und kommunalen Behindertenbeauftragten .....	19
2.3 Kommunale Behindertenbeauftragte .....	20
2.3.1 Organisation der Arbeit kommunaler Behindertenbeauftragter ...	21
2.3.2 Zusammenarbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten ...	25
<b>3. Behindertenbeiräte</b> .....	27
3.1 Aufgaben und Funktionen .....	27
3.2 Der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten beim BMA ...	28
3.3 Landesbehindertenbeiräte .....	29
3.4 Kommunale Behindertenbeiräte .....	32
<b>4. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten</b> .....	34
4.1 Derzeitiger Stand auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ...	34
4.2 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen .....	35
<b>5. Literaturverzeichnis</b> .....	36
<b>6. Anhang</b> .....	39
<b>Anhang I: Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken</b> .....	39
<b>Anhang II: Adressenverzeichnis</b> .....	42
<b>Anhang III: Satzung des Hessischen Landesbehindertenrates</b> .....	44

## Vorwort

Zweimal im Jahr finden Informations- und Koordinierungsgespräche der Landesbeauftragten für Behinderte gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) statt. Seit 1995 nimmt auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten an den Treffen teil. In den turnusgemäßen Frühjahrs- und Herbsttreffen werden aktuelle und drängende Probleme zur weiteren Entwicklung der Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderung aufgegriffen und Stellung dazu bezogen. Vor allem jedoch werden diese Erfahrungsaustausche dazu genutzt, um Wege, Lösungsmöglichkeiten und Vorschläge für dieses umfassende Ziel aufzuzeigen bzw. zu unterbreiten.

Die Landesbeauftragten haben seit dieser Zeit wiederholt dazu aufgefordert, sowohl auf Länder- als auch auf kommunaler Ebene Behindertenbeauftragte zu benennen. Sie stützen sich dabei auf die Aussagen des Ersten und Zweiten Berichtes der Bundesregierung über die Lage der Behinderten (1984/89), die deutlich machen, dass sich die „Einsetzung von Behindertenbeauftragten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, dort wo sie erfolgte, bewährt hat und dass sie zur Verbesserung der Koordination von Sozialleistungen und sonstigen Hilfen zur Eingliederung beitragen“. Äußerungen, in der der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange Behinderter die unzureichende Berufung von Behindertenbeauftragten anmahnt, haben die gleiche Zielsetzung.

Die Zeitspanne von 15 Jahren, in der dieser Prozess noch immer unbefriedigende Ergebnisse aufweist, verdeutlicht, wie wichtig es ist, diesem Thema ein Handbuch zu widmen, das die zwingende Notwendigkeit und Bedeutung des Amtes des Behindertenbeauftragten/ Behindertenbeirats für die Koordination der Behindertenarbeit herausstellt.

Das vorliegende Handbuch macht die Tätigkeit der Behindertenbeauftragten/ Behindertenbeiräte als Mittlerfunktion zwischen Menschen mit Behinderung und Behörden, Rehabilitationsträgern und sonstigen Stellen deutlich und stellt ihr ressort- und sachübergreifendes Wirken heraus, indem sie die vielfältigen Belange der Menschen mit Behinderung in die verschiedenen Politik- und Aufgabenbereiche hineinragen.

Nach Ansicht der Landesbeauftragten ist der Beauftragte für Behinderte bzw. der Behindertenbeirat die geeignete „Institution“, um die Interessen aller behinderten Mitbürger zu vertreten bzw. zu bündeln, um damit

den Paradigmenwechsel hin zum „Selbstbestimmten Leben“ zu verwirklichen.

Dieses Handbuch soll insbesondere dazu beitragen, die Arbeit der Behindertenbeauftragten transparenter zu machen, indem es den rechtlichen Rahmen und das organisatorische Umfeld, in dem die Behindertenbeauftragten arbeiten, aufzeigt. Zusätzlich werden die Aufgabenfelder der Behindertenbeiräte dargestellt.

Neben den genannten Bereichen werden im Handbuch auch die unterschiedlichen Positionen zur Forderung, ob ein Behindertenbeauftragter behindert sein sollte, angesprochen.

B. Steinke

Geschäftsführer der  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation

# 1. Einleitung

## 1.1 Mitbestimmung und Partizipation behinderter Menschen

Behinderte Menschen bedürfen zur Gestaltung ihres Lebens einer eindeutigen Zusicherung der Gesellschaft, dass sie als gleichberechtigte Partner auf die Achtung ihrer Individualität vertrauen können und ihre Behinderung zu keiner Form von Benachteiligung führt.

Dem Prinzip der Normalisierung zufolge muss behinderten Menschen die gleiche Möglichkeit zur Lebensgestaltung und Entfaltung zustehen, wie dies in unserer Gesellschaft üblich ist. Das bedeutet konkret z.B. die Teilnahme am Regelschulsystem.

Eine von den Vereinten Nationen akzeptierte Definition von „Chancengleichheit“ lautet: „Gleichheit von Chancen bedeutet den Prozess, durch welchen die verschiedenen gesellschaftlichen Systeme und die Umweltsysteme in Form von Dienstleistungen, Aktivitäten, Zugang zu Informationen und Dokumentationen allen zugänglich werden, insbesondere Menschen mit Behinderungen.“ (Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities. Beschlossen in der 48. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.12.1993 (Beschluss 48/96), veröffentlicht von der Abteilung für Öffentlichkeitsinformation der Vereinten Nationen, DPI/1454, April 1994.)

Mit dem Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ wird dieses Postulat in nationales Recht umgesetzt. Das Menschenbild unseres Grundgesetzes ist nicht wertneutral, sondern orientiert sich in hohem Maße an der Menschenwürde. Dies ist durch eine lange Tradition, religiöse und kulturelle Bindung sowie durch soziale Entwicklungen geformt worden. Die Partizipation, d.h. die Teilnahme und Mitgestaltung behinderter Menschen an gesellschaftlichen Prozessen und damit die Übernahme sozialer Kompetenzen, steht hierbei im Vordergrund. Partizipation ist das Ergebnis von Integration, Normalisierung und Selbstbestimmung.

## 1.2 Sicherstellung der Mitwirkung behinderter Menschen

Seit Beginn des „Aktionsprogramms Rehabilitation“ im Jahre 1970 erfolgte nicht nur eine zunehmende Ausdifferenzierung der Leistungsangebote zur Rehabilitation von Menschen mit Behinderung, sondern auch ein schrittweises Bemühen, den behinderten Menschen in seinen berechtigten Bedürfnissen als Ganzheit zu betrachten und in den Mittelpunkt aller Rehabilitationsmaßnahmen zu stellen. So setzte sich vor allem im medizinisch-therapeutischen Bereich die Einstellung durch, dass der behinderte Mensch im Verlauf seines Rehabilitationsprozesses schnellstmöglichst vom Objekt rehabilitativer Maßnahmen zum Subjekt und Verantwortungsträger seiner eigenen Rehabilitation und Integration zu befähigen sei.

Dieser komplexe handlungs- und tätigkeitsbezogene Ansatz führte zu einem Paradigmenwechsel, der in der Sozialphilosophie des „Independent Living“, des

---

selbstbestimmten autonomen Lebens als Person mit Behinderungen seine Gestaltung sucht.

Selbstbestimmt leben heißt in diesem Kontext, Kontrolle über das eigene Leben zu haben basierend auf der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren. Dies schließt das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, am öffentlichen Leben teilzunehmen, verschiedenste soziale Rollen wahrzunehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können, ohne dabei in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit anderer zu geraten.

„Selbstbestimmt“ ist hierbei jedoch nicht gleichzusetzen mit „selbstständig“. Eine Person, die in großem Maße auf die Hilfe anderer angewiesen ist, kann sehr wohl selbstbestimmt die Art und Weise ihrer Assistenz regeln.

Behinderung und Eingliederungsfähigkeit sind nicht nur als individuelles Schicksal anzusehen, sondern müssen auch als gesellschaftliches Problem definiert werden. Durch nicht entwickelte gesellschaftliche Strukturen werden den behinderten Menschen Entfaltungsmöglichkeiten genommen bzw. ihnen die Möglichkeit zur alltäglichen Wahrnehmung ihrer Grund- und Bürgerrechte verweigert. Besonders eindringliche Beispiele dafür sind, dass Menschen im Rollstuhl durch nichtvorhandene fahrzeuggebundene Einstieghilfen an Zügen des Fernverkehrs nicht spontan und selbständig reisen können. Taubheit ist für Gehörlose nicht per se eine Behinderung, sondern durch die hörende Welt als solche definiert. Die fehlende Anerkennung der Gebärdensprache als Muttersprache stellt sich demnach für Gehörlose als Problem dar.

Um das umfassende Ziel, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung unter weitgehender Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse in allen Bereichen der Gesellschaft – beginnend bei der Erziehung und Ausbildung über Teilnahme am Arbeitsleben, dem Verkehr, den Freizeit- und Ferienangeboten bis hin zum Wohnen im Alter – zu erreichen, ist die Berufung von Interessenvertretern, seien es Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, von enormer Bedeutung. Das Funktionieren des in zahlreiche rechtliche Regelungen und Verwaltungszuständigkeiten gegliederten Systems der Rehabilitation erfordert eine intensive Kooperation und Koordination. Gerade in den Kommunen ist der Bedarf an Koordination der Behindertenhilfe und einer dafür verantwortlich integrierten Stelle unstrittig, da Städte und Kommunen nicht nur als Sozialleistungsträger gefordert sind, sondern übergreifend in allen Bereichen der Verwaltung, in denen sie auf die Lebensverhältnisse ihrer Bürger Einfluss nehmen: Integrationsplan für Menschen mit Behinderung, Frühförderung, Hilfen im Kindergarten, schulische Förderung, berufliche Eingliederung, Schaffen bedarfsgerechter Wohnungen, Freizeitangebote, Gestaltung einer behindertengerechten Umwelt und nicht zuletzt die Beratung von Menschen mit Behinderung sowie einer Öffentlichkeitsarbeit, die aufklärt und weiterhin noch bestehende Barrieren abbaut.

Schon jetzt verfügen Menschen mit Behinderungen in einem hohen Grad über Interessenvertretungen. Neben einer Vielzahl von Behinderteninitiativen und



Behindertenverbänden gibt es auch im Arbeitsleben gesetzlich garantierte Vertretungsrechte für behinderte Menschen. Nach dem SchwbG gibt es Vertrauensleute als Schwerbehindertenvertretung. Außerdem gibt es Beauftragte des Arbeitgebers, die die behinderten Menschen in ihren besonderen Belangen unterstützen und vertreten und auf die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen achten. An den Universitäten wurden Senatsbehindertenbeauftragte berufen und auch in den Werkstätten für Behinderte ist die Vertretung ihrer Belange gesetzlich geregelt. Doch nicht alle Menschen mit Behinderung lassen sich durch einen Behindertenverband vertreten. Aus einigen Städten ist bekannt, dass 70% von behinderten Ratsuchenden keiner Behindertenorganisation angehören, so wird deutlich, dass aufgrund dieser Tatsache die Installierung von Behindertenbeauftragten/Behindertenbeiräten auch eine demokratische Verpflichtung darstellt, um die Interessen derjenigen zu vertreten, die nicht repräsentiert sind.

Es sollte daher angestrebt werden, in allen Bundesländern Behindertenbeauftragte/Behindertenbeiräte zu benennen und für deren Aufgabenfelder gemeinsame Richtlinien zu erarbeiten. Damit soll auch den behinderten Menschen, die nicht Mitglied einer Interessenvertretung sind, eine Anlaufstelle gegeben werden, die sowohl Einzelne in ihren Belangen unterstützt als auch eine Bündelung verschiedener Behindertengruppen zu einer kompakten, koordinierten Interessenvertretung ermöglicht und für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die Belange behinderter Menschen sorgt.

### **1.3 Koordination der Behindertenhilfe**

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt – auch im internationalen Vergleich und trotz aller Verbesserungsnotwendigkeit – über ein umfassendes, zwar in sich differenziertes, aber in seiner Anlage durchgängiges Sozialleistungssystem auch und gerade für behinderte Menschen.

Bei zielgerichteter Zusammenarbeit der zuständigen Träger auf der Grundlage harmonisierter Rechtsvorschriften schafft und sichert ein gegliedertes System behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen weitergehende und wirkungsvollere Möglichkeiten der Eingliederung, als jede derzeit denkbare andere organisatorische Lösung dies könnte. Das gegliederte System kann aber nur dann funktionieren – und sozialpolitisch akzeptabel sein –, wenn es nicht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die einzelnen Leistungen zu Verzögerungen oder sonstigen Nachteilen für die Menschen mit Behinderung kommt. Die Koordinierung der Leistungen und ein nahtloser Verfahrensablauf werden daher in Deutschland allgemein als die Kernprobleme wirkungsvoller und zugleich kostengünstiger Rehabilitation angesehen.

Auch auf regionaler Ebene besteht die Notwendigkeit, die einzelnen Hilfeangebote insbesondere im Interesse der Überschaubarkeit und der Abstimmung sowie der Erkennbarkeit des Angebots zu koordinieren. In manchen Kommunen wird diese Aufgabe von „Behindertenkoordinatoren“ übernommen, in anderen

wird die Koordination im Rahmen der bestehenden Verwaltungs- und Kooperationsstrukturen oder durch die Initiative freier Träger wahrgenommen. Diese Koordinationsstellen sind Ansprechpartner für Verbände, halten Kontakt zu den Rehabilitationsträgern und wirken als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung.

Die Koordination muss eine bedarfsgerechte und auf die Belange der Menschen mit Behinderung abgestimmte Planung und Finanzierung sicherstellen. Wichtigste Instrumentarien der Koordination sind die Öffentlichkeitsarbeit, die Mitarbeit in einschlägigen Gremien und die Zusammenarbeit mit Trägern und Institutionen, insbesondere aber die Erstellung und Fortschreibung von Behinderten-, Integrations- und Förderplänen und deren Einbeziehung in die regionale Sozialplanung. Derartige Pläne geben auch gute Gelegenheit, gemeinsam mit den Organisationen für Menschen mit Behinderung abzuklären, ob die fachlich und regional zur Rehabilitation und Eingliederung erforderlichen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen oder ob Fortentwicklungen notwendig sind.

## 2. Behindertenbeauftragte

Hauptaufgabe von Behindertenbeauftragten ist die Sicherstellung von Koordinationsaufgaben. Sie vertreten die Interessen behinderter Mitbürger und wollen z.T. verloren gegangenes Vertrauen in sozialstaatliches und verbandspolitisches Handeln zurückgewinnen. Sie sollten über die Kompetenz verfügen, sich für die Realisierung der Ziele, Methoden und Strategien einer koordinativen Behindertenarbeit einzusetzen und ihr besonderes Augenmerk auf die Aktivierung des Selbsthilfepotentials der Betroffenen richten. Je eindeutiger die Identität von Person und Amt gelingt, desto besser wird sich der Behindertenbeauftragte in seinem Amt profilieren können und als Repräsentant der Interessen behinderter Menschen anerkannt.

In einem Leitbild\*) – Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken – vom März 2000 haben die Behindertenbeauftragten Positionen zur Ausgestaltung ihres Amtes und ihrer gemeinsamen Treffen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation festgelegt.

### 2.1 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten

Im Dezember 1980 wurde durch Kabinett-Beschluss das Ehrenamt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten (nachfolgend: Bundesbeauftragter) eingerichtet. Damit sollte, rechtzeitig zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981, die politische Bedeutung, die die damalige Bundesregierung der Lösung der Probleme behinderter Mitbürger beimaß, unterstrichen werden.

Der Bundesbeauftragte gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Er ist ressortübergreifend tätig und fachlich nur der Bundesregierung gegenüber verantwortlich. Dadurch erhält er die Möglichkeit, die Anliegen behinderter Menschen aus einer Gesamtschau heraus wahrzunehmen und in die einzelnen Politikbereiche einzubringen. Die Verantwortung für die Berücksichtigung von Belangen behinderter Menschen liegt bei dem jeweils zuständigen Fachministerium. Das Amt des Behindertenbeauftragten macht es aber möglich, dass Anliegen an einer Stelle innerhalb der Bundesregierung vorgebracht werden können, die nach Lösungen sucht, Antworten aus den verschiedenen Politikbereichen bündelt und mit eigenen Stellungnahmen versieht. Insofern übt der Beauftragte eine „Scharnierfunktion“ zwischen Betroffenen und politisch/fachlich Verantwortlichen aus.

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten hat insgesamt einen vorschlagenden und beratenden Charakter. Durch das Benennen und Aufzeigen von Problemlagen soll die Gesellschaft stärker für die Belange behinderter Menschen sensibilisiert werden. Der Beauftragte wirbt um

---

\*) Das Leitbild Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken ist als Anhang I angefügt.

Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Bereichen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürger integriert sind, besser gesagt: als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.

*Die Tätigkeitsfelder des Bundesbeauftragten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:*

- Mitgestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen
- Aktive Begleitung der Gesetzgebung auf Bundesebene
- Zentraler Ansprechpartner bei der Bundesregierung für behinderte Mitbürger
- Ansprechpartner für Behindertenverbände, Einrichtungen und Organisationen, die für behinderte Menschen arbeiten
- Vertretung der Belange behinderter Bürger innerhalb der Bundesregierung
- Aktive Teilnahme an der öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskussion über Behindertenpolitik
- Information über Vorhaben der Bundesregierung
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft zu fördern
- Initiator neuer Maßnahmen für behinderte Menschen

Sein Wirken soll darauf angelegt sein, behinderte Bürger und ihre Familien in dem Bemühen zu unterstützen, aus eigener Initiative und Selbstvertrauen heraus ihr individuelles Schicksal zu bestimmen und zu meistern.

## **2.2 Landesbeauftragte für Behinderte**

Die Begründungen zur Berufung von Behindertenbeauftragten sind vielfältig und vielschichtig. Ursprünglich wurde der Ruf nach Einsatz von Behindertenkoordinatoren und im weiteren Verlauf nach Behindertenbeauftragten wegen der Vielfalt des Systems der Behindertenhilfe laut. Durch diese Vielfalt entstand die Notwendigkeit, die einzelnen Hilfemaßnahmen im Interesse einer optimalen Versorgung der Menschen mit Behinderung und der Ausdifferenzierungen eines Systems aufeinander abgestimmter Hilfe- und Rehabilitationsmaßnahmen regional zu koordinieren.

Hier sind schon zwei wesentliche Aspekte angesprochen. Zum einen handelt es sich um einen Koordinationsbedarf aus individueller Sicht, da für den einzelnen Betroffenen das System der individuellen Hilfen häufig nicht durch- oder über-

schaubar ist. Zum anderen ist eine generelle Koordination gefordert, die aus der Vielzahl der insgesamt am Rehabilitationsgeschehen beteiligten Behörden, Organisationen und Einrichtungen resultiert. Hinzu tritt die Notwendigkeit der konkreten Sozialplanung und Stadtentwicklung.

Stichworte sind:

Die Aufstellung von Behindertenplänen als Ausdruck einer systematischen Planung der Sozialverwaltung und das Einbringen und die Abstimmung von sozialen Zielen, Kriterien und Maßnahmen und deren Abgleichung mit denen anderen Ressortbereichen in einem Planungsprozess.

Alle Behindertenbeauftragten, unabhängig auf welcher Ebene sie agieren, sind Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und -organisationen, Rehabilitationsträgern sowie der öffentlichen Verwaltung und Volksvertretern. Ein Behindertenbeauftragter ist nicht Repräsentant einer bestimmten Verbandsgruppe oder ein Vertreter einer bestimmten Behinderung, sondern er ist Koordinator der vielfältigsten Interessen. Er arbeitet ressort- und sachgebietsübergreifend auf den verschiedensten Ebenen der Sozial- und Gesundheitspolitik. Dem Amt eines Landesbehindertenbeauftragten kommt große Bedeutung zu, da der Einfluss des Bundesbehindertenbeauftragten dort endet, wo die Bundesländer Entscheidungsträger sind (z.B. bei der Durchführung von Bundesgesetzen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Bundesländer, die die Stelle eines Landesbeauftragten eingerichtet haben und informiert über deren genaue Bezeichnung, Organisationsform, Rechtsgrundlage, erstmalige Besetzung des Amtes, Zugang zum Amt sowie die Anzahl der Mitarbeiter/-innen.

Organisation der Landesbehindertenbeauftragten/-innen				Stand: 01/2000		
Bundesland	Genauere Bezeichnung	Organisationsform	Rechtsgrundlage	Erstmalige Besetzung des Amtes	Zugang zum Amt durch	Anzahl der Mitarbeiter/-innen
Bayern	Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung	Verwaltung zugeordnet	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 05.12.1995	1995	Ernennung	Sämtliche Mitarbeiter/-innen des Sozialministeriums
Berlin	Landesbeauftragter für Behinderte in Berlin	Verwaltung zugeordnet	Senatsbeschluss, Gesetz zu Art. 11 der Verfassung v. Berlin v. 17.5.99	1978	Berufung	2
Brandenburg	Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg	Verwaltung zugeordnet	1. Koalitionsvertrag 1990, Unterrichtung im Kabinett, Stellenplan des Sozialministerium	1991	Ausschreibung	2
Hamburg	Senatsbeauftragter für Behindertenfragen	direkt dem Ersten Bürgermeister unterstellt	Senatsbeschluss	1990	Ernennung	3
Mecklenburg-Vorpommern	Bürgerbeauftragter beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern	vom Parlament gewählt, mit unabhängiger Organstellung ausgestattet	Landesverfassung sowie Petitions- u. Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern	1990	Wahl	2
Niedersachsen	Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen	ressortübergreifende Zuständigkeiten	Mitteilung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/1991	1990	Ernennung	6
Rheinland-Pfalz	Landesbehindertenbeauftragter	Wahrnehmung als ehrenamtliche Aufgabe mit den Wirkungsmöglichkeiten als Staatssekretär im MASG	Koalitionsvereinbarung 1991	1991	Ernennung	1
Saarland	Landesbeauftragter für Behindertenfragen	direkt der Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet	Kabinettsbeschluss 1987	1987	Ausschreibung	1
Sachsen-Anhalt	Landesbeauftragter für Behinderte	Verwaltung zugeordnet	Kabinettsbeschluss	1992	Ernennung	1
Schleswig-Holstein	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein	Referat innerhalb der Staatskanzlei (Verwaltung) direkt der Ministerpräsidentin zugeordnet	Kabinettsbeschluss 1995	1988/1995	Ernennung	4

### *Baden-Württemberg*

In Baden-Württemberg gab es in der Zeit von 1980 bis 1984 das Amt des Landesbeauftragten.

### *Bremen*

In Bremen wurde 1987 die „Koordinierungsstelle für Behindertenhilfe“ im Rahmen einer Neuorganisation der sozialen Dienste aufgelöst. Eine zentrale „Arbeitsgruppe zur Versorgung geistig und mehrfach Behinderter und psychisch Kranker“ hat die Aufgaben übernommen und führt sie weiter fort.

### *Hessen*

Der Behindertenbeauftragte des Landes Hessen ist nur für die Bediensteten der Landesregierung zuständig, sein Aufgabenfeld ist enger, als das der hier aufgeführten Landesbeauftragten.

Eine seiner Hauptaufgaben besteht im Überprüfen der Landesvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem grundgesetzlich garantierten Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung. Zugleich ist er zentrale Anlaufstelle für behinderte Menschen und deren Verbände in Hessen, die bei dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung eingerichtet wurde.

### *Nordrhein-Westfalen*

In Nordrhein-Westfalen existiert die Stelle eines Koordinierungsreferenten für Behindertenpolitik. Seine Aufgaben sind vergleichbar mit denen eines Landesbehindertenbeauftragten. Seine formelle Stellung korrespondiert hiermit allerdings nicht.

### *Sachsen*

Auch das Bundesland Sachsen hat einen Sonderweg eingeschlagen. Statt einen Landesbehindertenbeauftragten zu benennen, wurde eine „Interministerielle Arbeitsgruppe der Staatsregierung für Behindertenfragen“ eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus verschiedenen Behindertenverbänden zusammen: Lebenshilfe, Körperbehinderte, Blindenverband, Gehörlosenverband und LAGH. Ebenso gehören die Liga der Wohlfahrtsverbände und die Behindertenvertreter von Städte-, Gemeinde- und Landkreistag dazu. Auch die wichtigsten Ministerien: Finanzen, Justiz, Inneres, Kultur, Wirtschaft sowie Arbeit und Soziales haben Behindertenvertreter benannt. Durch diese organisatorische Konstellation werden die verschiedensten Interessengruppen unmittelbar zusammengebracht und können somit einen direkten und schnellen Meinungsaustausch vornehmen. Das sächsische Modell einer interministeriellen Arbeitsgruppe entstand im Rahmen einer ungewöhnlichen Entwicklung der Behindertenselbsthilfe. Die Umsetzung des Selbsthilfegedankens war in der ehemaligen DDR nicht möglich, deshalb haben die behinderten Menschen

nach der Wiedervereinigung aktiv an der Gestaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen mitgewirkt.

### *Ministerien als Ansprechpartner*

In den Bundesländern, die bisher noch keinen Landesbehindertenbeauftragten benannt haben, stehen den behinderten Menschen die für das Sozialwesen zuständigen Minister als direkte Ansprechpartner zur Verfügung.

### *2.2.1 Aufgaben und Funktion der Landesbeauftragten*

Bei einer schriftlichen Befragung durch die BAR nannten die Landesbeauftragten als ihre wichtigsten Aufgaben an erster Stelle die berufliche Eingliederung behinderter Menschen, danach die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse behinderter Menschen und an dritter Stelle die Beratung der Landesregierung. Die Bündelung der wichtigsten Aufgaben, wie sie von den Befragten angegeben wurden, ist nach dem Prinzip der von allen am häufigsten genannten Tätigkeiten erfolgt. Sie geht aus der nachstehenden Übersicht hervor.

#### *Häufigste Aufgaben der Behindertenbeauftragten:*

- Vermittlung behinderter Menschen in Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse behinderter Menschen
- Begleitung und/oder Initiierung von Gesetzesvorhaben der Landesregierung
- Bindeglied zwischen Behinderten, Selbsthilfeverbänden und den Politikern sowie der öffentlichen Verwaltung
- Koordination der Landespolitik
- Interessenvertretung und/oder Beratung behinderter Menschen
- Verwirklichung des barrierefreien ÖPNV und/oder öffentlicher Gebäude
- Tourismus für Menschen mit Behinderungen
- Verstärkter Bau behindertengerechter/barrierefreier Wohnungen
- Beratung zu Projekten von und für behinderte Menschen

Insgesamt sehen die Behindertenbeauftragten ihre Hauptaufgabe darin, Ansprechpartner und Mittler für behinderte Menschen zu sein und nicht für die Verwaltung.

### *2.2.2 Organisation und Qualifikation der Landesbeauftragten*

Die Einflussmöglichkeiten eines Landesbeauftragten für Behinderte hängen erheblich davon ab, welche Stellung er innerhalb der Verwaltung innehat. Die Mehrzahl der Landesbehindertenbeauftragten sind unmittelbar der Exekutive



zugeordnet. In Hamburg z.B. ist dieses Amt direkt dem Ersten Bürgermeister unterstellt und in Schleswig-Holstein als Stabsstelle unmittelbar der Ministerpräsidentin zugeordnet.

Darüber hinaus kann ein Behindertenbeauftragter auch Mitglied der Staatsregierung und Staatssekretär des Sozialministers sein oder direkt dem Ministerium für Soziales zugeordnet werden. In einigen Fällen ist der Behindertenbeauftragte nicht „eingegliedert“, sondern lediglich dem Sozialministerium angegliedert. Die ressortübergreifenden Aufgaben werden dann eigenständig wahrgenommen.

Eine gesetzliche Grundlage und die Hauptamtlichkeit eines Behindertenbeauftragten können die Tätigkeit dauerhaft absichern und ihre dringende Notwendigkeit dokumentieren. Für das dauerhafte Bestehen des Amtes eines Behindertenbeauftragten wird aber immer die Tatsache maßgebend sein, ob der politische Wille zur Aufrechterhaltung dieser Funktion vorhanden ist oder nicht.

Ein großer Teil der Landesbeauftragten für Behinderte empfiehlt, dieses Amt als eigenständige Stabsstelle außerhalb von Ressortanbindung anzusiedeln. Die politische Hervorhebung könnte auch durch den Zugang zum Kabinett (Rederecht im Parlament) sowie einer Teilnahme an Staatssekretärsrunden deutlich gemacht werden. Erst eine umfassende Zuständigkeit für alle Behindertenangelegenheiten und eine unabhängige Stellung gegenüber wichtigen Entscheidungsträgern, würde es nach Auffassung der Behindertenbeauftragten ermöglichen, intensiv und nachhaltig für die Belange aller Menschen mit Behinderung einzutreten.

In Rheinland-Pfalz hat sich die Verbindung des Amtes des Staatssekretärs im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit dem des Landesbehindertenbeauftragten auch deswegen bewährt, weil der Landesbehindertenbeauftragte zugleich auch Vorsitzender des 1992 gegründeten Landesbehindertenbeirates ist. Der Landesbehindertenbeirat gibt als die Interessenvertretung der behinderten Menschen auf Landesebene seine Anregungen und Forderungen dem Landesbehindertenbeauftragten direkt an die Hand, die dieser in der Landesverwaltung oder in der Landesregierung so weit wie möglich umsetzt.

In Niedersachsen weisen die Empfehlungen des Landesbeauftragten für Behinderte auf die Notwendigkeit eines engen Verhältnisses zwischen Betroffenen und Behindertenbeauftragten hin. Die Anbindung an den „Rat behinderter Menschen“ in Form eines Behindertenrates werden hier für unerlässlich gehalten.

Trotz der unterschiedlichen Arbeitsansätze und Ansiedlung im Verwaltungsapparat sehen die Landesbehindertenbeauftragten die Notwendigkeit, dass das Amt eines Behindertenbeauftragten unabhängig von Weisungen der Verwaltung und der Politik ausgeführt werden sollte, um sich wirksam für die Belange der behinderten Menschen einsetzen zu können. Behindertenbeauftragte werden immer erfolgreich arbeiten, wenn sie sich wirkungsvoll für die Betroffenen einsetzen. Gleichzeitig ist es von Vorteil, wenn sie die dabei gewonnenen Erfahrungen beratend all denjenigen, wie zum Beispiel Regierungen, Privatwirtschaft, Behörden, Organisationen und anderen zur Verfügung stellen, die daran interessiert sind.

Die Ausbildungen und Qualifikationen der Behindertenbeauftragten sind breit gefächert. Einige Beauftragte verfügen über mehrere Berufsabschlüsse. Da es das Berufsbild „Behindertenbeauftragter“ nicht gibt, verwundert es nicht, dass die Beauftragten aus sehr unterschiedlichen Berufsfeldern kommen. So wurden z.B. genannt: Jurist, Journalist, Dipl.-Verwaltungswirt, Betriebswirt, Sozialarbeiter, Dipl.-Pädagoge, Dipl.-Ökonom.

Sehr unterschiedlich sind auch die personellen und sachlichen Ausstattungen der Landesbeauftragten für Behinderte. Nahezu alle Behindertenbeauftragten werden durch eigene Mitarbeiter bei ihrer Arbeit unterstützt. Die Anzahl liegt zwischen einem und sechs Mitarbeitern.

### *2.2.3 Zusammenarbeit der Landesbeauftragten für Behinderte auf BAR-Ebene*

Aufgabe der BAR ist es u.a., den fachlichen Austausch zwischen allen am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten, wie z.B. Rehabilitationsträgern, Ministerien auf Bundes- und Landesebene, Einrichtungsträgern sowie sonstigen für die Rehabilitation relevanten Behörden, Organisationen, Institutionen und politischen Gruppierungen zu fördern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist die gemeinsame Repräsentanz aller Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe, der Bundesanstalt für Arbeit, sämtlicher Bundesländer, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und verfolgt den Zweck, die Maßnahmen der medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zu koordinieren und zu fördern. Insbesondere hat die BAR es sich auch zum Ziel gesetzt, auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen in der Rehabilitation, den relevanten Wissenschaftsdisziplinen und den Selbsthilfe- und Behindertengruppierungen hinzuwirken.

Auf Initiative der BAR finden seit 1990 regelmäßig zweimal im Jahr Gespräche zwischen den Landesbeauftragten und der BAR statt. Seit 1995 nimmt auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange Behinderter an diesen Arbeitsgesprächen teil. Die Gesprächsrunden mit den Beauftragten für Behinderte zielen vor allem darauf ab, Antworten zu Herausforderungen in der Rehabilitation und Eingliederung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu finden.

In den zurückliegenden 20 Treffen konnten aktuelle Problemstellungen aus dem gesamten Bereich der Rehabilitation und der Behindertenarbeit diskutiert werden, mit dem Ziel, insgesamt zu abgestimmten Lösungsvorschlägen zu kommen. Dabei erstreckten sich die Themenschwerpunkte insbesondere darauf, nachhaltig folgende Ziele und Vorhaben zu unterstützen.

*Themenschwerpunkte und Zielsetzungen:*

- Eingliederung behinderter Menschen ins Arbeitsleben
- Einordnung des Schwerbehindertenrechts in ein Sozialgesetzbuch IX und damit die Weiterentwicklung der Rehabilitation und die umfassende Eingliederung von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranker in die Gesellschaft
- Forderung nach Ergänzung des Grundgesetzes, dass niemand wegen seiner körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung benachteiligt werden darf
- Diskussion um ein Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetz in Gang zu setzen
- Anerkennung der Gebärdensprache
- im Bereich Bauen und Verkehr vorhandene Gesetze und Empfehlungen zur Gestaltung einer behindertengerechten Umwelt anzuwenden bzw. die Belange der behinderten Menschen in die Ausbildung aller relevanten Berufe einzubeziehen
- Änderung der Werkstättenverordnung für behinderte Menschen in den Werkstätten
- die Abgrenzung der Pflegeversicherung zur Eingliederungshilfe
- Forderung der Neuregelung der Erwerbsminderungsrente zurückzunehmen
- Förderung der ambulanten Rehabilitation

Weiterhin wurden u.a. Diskussionen zur Bioethikkonvention, zum Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderung sowie zur Transparenzmachung der Aufgaben Behindertenbeauftragter, Ansprechpartner und Mittler für behinderte Menschen zu sein, geführt.

Die Forderungen der Teilnehmer dieses Gremiums, die regelmäßig in einer Presseerklärung veröffentlicht werden, haben dabei einen nicht unerheblich positiven Einfluss auf die Gestaltung bzw. Entwicklung dieser Bereiche ausgeübt. Als Beispiele seien hier genannt: die Aufnahme des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz, die Nichtunterzeichnung der Bioethikkonvention durch die Bundesrepublik Deutschland, die stetig wachsende Zahl der Behindertenbeauftragten in den Ländern und Kommunen, die Erhaltung der Fernsehsendung „Sehen statt Hören“ in den bisherigen Sendefolgen usw.

Zunehmend fließt auch die europäische Behindertenpolitik in diese Beratungsrunde ein, da die Eingliederung behinderter Menschen ins Arbeitsleben, der behindertengerechte Verkehr, die Regelung von Parkerleichterungen, Tourismus für Behinderte u.Ä. nicht an den Grenzen des Landes enden kann und darf.

---

## *2.2.4 Zusammenarbeit mit Landesbehindertenbeiräten und kommunalen Behindertenbeauftragten*

Die Behindertenbeauftragten der Länder nehmen teilweise koordinierende und vernetzende Funktionen für die kommunalen Beauftragten wahr.

### *Bayern*

In Bayern führt die Behindertenbeauftragte Regionalkonferenzen durch, an denen die kommunalen Behindertenbeauftragten beteiligt sind. Außerdem findet einmal jährlich ein Treffen aller kommunalen Behindertenbeauftragten zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch statt, bei dem jeweilig auch ein Schwerpunktthema behandelt wird.

### *Berlin*

Die Dienststelle des Berliner Behindertenbeauftragten ist derzeit offizielle Koordinierungsstelle für die Bezirksbeauftragten. Von den 23 Berliner Bezirken haben 10 Bezirke das Amt des Behindertenbeauftragten eingeführt; in 12 Bezirken gibt es Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderungen.

In Berlin finden regelmäßig Treffen zwischen Landes- und kommunalen Behindertenbeauftragten statt, die einem Informationsaustausch zu fachlichen Fragestellungen sowie zu Problemen und Erfolgen der täglichen Arbeit dienen. Außerdem sorgt die/der Landesbehindertenbeauftragte/r dafür, dass die kommunalen Behindertenbeauftragten Informationen erhalten, die für ihre Arbeit vor Ort wichtig sind.

### *Brandenburg*

Unter Leitung des Landesbehindertenbeauftragten treffen sich seit 1992 die nunmehr 30, in der Mehrzahl hauptamtlich tätigen Beauftragten aus 13 Landkreisen und 17 Städten/Ämtern 5 mal jährlich zu thematischen Tagungen und einmal jährlich zu einer dreitägigen Klausur. Die Tagungen dienen dem Informationsaustausch zu aktuellen und grundsätzlichen Themen mit Gästen sowie zur gegenseitigen Abstimmung. Bei einem Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten im April 1993 wurde zur Intensivierung der Arbeit ein Sprecherrat aus 4 Beauftragten gebildet, der auch die Arbeit des Landesbehindertenbeauftragten unterstützt.

### *Niedersachsen*

In Niedersachsen sind die kommunalen Behindertenbeauftragten im Landesbehindertenbeirat zusammengeschlossen, der zweimal jährlich berät.

### *Rheinland-Pfalz*

In Rheinland-Pfalz stehen die kommunalen Behindertenbeauftragten mit dem Landesbehindertenbeauftragten bei konkreten Anlässen in engem Kontakt und Zusammenkünfte werden bei Bedarf durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch über die Arbeit des Landesbehindertenbeirates berichtet. Zum Teil arbeiten kommunale Behindertenbeauftragte in Arbeitsgruppen des Landesbehindertenbeirates mit.

### *Saarland*

Auch im Saarland findet ein Gedankenaustausch zwischen dem Landesbeauftragten für Behinderte und den kommunalen Behindertenbeauftragten statt. Bei unregelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen sowie durch ausführlichen Schriftverkehr und Telekommunikation werden aktuelle Probleme diskutiert.

### *Sachsen-Anhalt*

In Sachsen-Anhalt trifft sich der Landesbeauftragte für Behinderte regelmäßig einmal im Quartal zu einem gemeinsamen Gespräch mit den z. Zt. 25 von Städten und Landkreisen berufenen kommunalen Behindertenbeauftragten zu einem Gedanken- und Informationsaustausch.

### *Schleswig-Holstein*

In Schleswig-Holstein finden seit September 1995 jährlich mehrmals Arbeitstreffen mit den kommunalen Behindertenbeauftragten oder der für den Bereich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreise statt.

Durch den engen Kontakt zwischen Beauftragten auf Landes- und kommunaler Ebene ist es möglich, die Anliegen der kommunalen Behindertenbeauftragten bei politischen Entscheidungen der Länder durch die Landesbehindertenbeauftragten mit einfließen zu lassen.

In verschiedenen Bundesländern (Hessen, Nordrhein-Westfalen) haben sich die kommunalen Beauftragten auch ohne das Mitwirken von Behindertenbeauftragten auf Landesebene zusammengeschlossen. Auch in diesen Ländern sollte darauf hingewirkt werden, dass zwischen dem jeweiligen Landesbeauftragten und den Beauftragten auf Kommunalebene eine Zusammenarbeit oder zumindest ein regelmäßiger Informations- und Meinungsaustausch stattfindet.

## **2.3 Kommunale Behindertenbeauftragte**

Auf kommunaler Ebene werden unterschiedliche Wege eingeschlagen, um behinderten Menschen im örtlichen Bereich Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Teilweise werden Behindertenbeauftragte bestellt, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Oder es werden besondere Ausschüsse als Ansprechpartner für behinderte Menschen geschaffen, in denen diese oder Vertreter von örtlichen Behindertenorganisationen mitwirken. Eine weitere Partizipationsmöglichkeit besteht darin, behinderte Menschen oder Vertreter von Behindertenorganisationen in bestehende Fachausschüsse zu berufen, um auf diese Weise ortsnahe und bürgerfreundlich die behinderten Menschen in die kommunale Arbeit einzubinden und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen in die Arbeit der kommunalen Vertretungen mit einzubringen.

Die örtlich gefundenen Lösungen sind recht unterschiedlich und vielfältig und somit ein Spiegelbild der Kommunalpolitik. Daraus resultierend gibt es keine

einheitliche Tätigkeitsbeschreibung oder Empfehlung für die Organisationsform von kommunalen Behindertenbeauftragten. Dementsprechend unterschiedlich ist die Ausgestaltung dieser Aufgaben und die Ausstattung mit Kompetenzen.

Bei der Teilnahme an politischen Gremien sind die Einflussmöglichkeiten oft nur gering. So obliegt Behindertenbeauftragten in der Regel die Geschäftsführung im Behindertenbeirat, sofern dieser in der Kommune vorhanden ist. Außerdem besteht die Möglichkeit, sie am Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu beteiligen. Hier müssen sich die Beauftragten jedoch meist an ein „bindendes Mandat“ der Sozialverwaltung halten. Die „Teilnahme“ schließt aber nicht ein, dass auch ein Rederecht damit verbunden ist, dem Behindertenbeauftragten die Möglichkeit einzuräumen, eigenverantwortlich in Diskussionen einzugreifen oder auch Stellungnahmen abgeben zu können.

*Die nachfolgende Aufzählung zeigt die Bandbreite und die Befugnisse, mit der kommunale Behindertenbeauftragte u.a. ausgestattet sind, auf:*

- Zugang zu allen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen der Kommunen
- Öffentlichkeitsarbeit in/ohne Absprache
- Recht, Auskunft zu verlangen
- Recht, Stellungnahmen zu erbitten
- Informations-/Akteneinsichtsrecht
- direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze
- Rederecht in parlamentarischen Ausschüssen
- Mitwirkungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen
- Rederecht im Kommunalparlament
- Mitzeichnungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen
- Vetorecht gegenüber Entscheidungen der Verwaltung/des Kommunalparlaments

### *2.3.1 Organisation der Arbeit kommunaler Behindertenbeauftragter*

Die Aufgaben von Behindertenbeauftragten gehen über eine Organisationseinheit der Verwaltung hinaus. Es handelt sich um Aufgaben, die die Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbereiche berühren. Darüber hinaus werden auch Bereiche außerhalb der Kommunalverwaltung in die Arbeit einbezogen, wie z.B. die Bereiche Politik, freie Träger oder Selbsthilfegruppen.

In einigen Ländern, wie z.B. in Brandenburg, ist die Funktion des Behindertenbeauftragten mit der Funktion der Frauen-, und/oder des Ausländerbeauftragten zusammengelegt, was von den Behindertenbeauftragten als sehr ungünstig angesehen wird.

Die Tätigkeit von Behindertenbeauftragten ist nicht auf eine Behindertengruppe allein bezogen, sondern berücksichtigt alle Menschen mit Behinderungen in

einer Kommune. Wichtigste Aufgabe des Behindertenbeauftragten ist es, als Mittler zwischen der Behörde und der Bevölkerung zur Verfügung zu stehen. Nachfolgend sind die Aufgabenschwerpunkte eines kommunalen Behindertenbeauftragten beispielhaft dargestellt.

### *1. Individuelle Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen*

Die Beratung und Information von Menschen mit Behinderungen steht an erster Stelle der Tätigkeiten. Der Beauftragte stellt für behinderte Menschen eine Anlaufstelle vor Ort mit „Wegweiserfunktion“ dar, um ratsuchende Menschen an die für sie zuständige Stelle weiterzuleiten.

*Zu den Aufgaben zählen u.a.:*

- Anbieten von Sprechstunden zur Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen
- Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Beratung bei rechtlichen Fragen
- Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen

### *2. Die Beratung von Institutionen und die Koordination der Angebote vor Ort*

Über die persönliche Beratung hinaus befassen sich kommunale Behindertenbeauftragte mit der Beratung von Wohlfahrtsverbänden und Behindertenverbänden sowie der Koordination der Angebote und Planungen unterschiedlicher Träger vor Ort.

*Wichtigste Aufgaben sind dabei:*

- Aufzeigen von Versorgungslücken im Angebot der Hilfen für behinderte Menschen
- Beratung und Übernahme von Koordinierungsaufgaben für einzelne Behindertenverbände
- Förderung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften
- Beratung von Selbsthilfegruppen
- Konzeptionelle Beratung im Rahmen von Einrichtungsplanung der Behindertenhilfe
- Koordination der Angebote privater und öffentlicher Träger
- Abstimmung der Teilplanungen unterschiedlicher Träger
- Beratung von Wohlfahrtsverbänden, Ärzten usw.

- Mitarbeit in einer gemeinsamen Beratungsstelle verschiedener Rehabilitationsträger
- Mitwirkung bei der Erstellung von Landesbehindertenplänen

### *3. Die Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung*

Auch Planungsaufgaben gehören zum Aufgabenbereich der Behindertenbeauftragten wie beispielsweise die Erstellung eines Behindertenplanes. Der Behinderten-/Integrationsplan dient dazu, die Situation der in einer Gemeinde/Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen möglichst detailliert darzustellen. Er soll die Zielsetzung der Behindertenhilfe konkretisieren und als Grundlage für eine Gesamtplanung dienen und stellt somit eine Ausgangslage für weitere zielgerichtete Planung dar.

*Zu den wichtigsten Tätigkeiten im Bereich der Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung zählen:*

- Ermittlung der Zahlen behinderter Menschen vor Ort
- Abstimmung und Einbindung des Angebots der Hilfen in das Gesamtangebot sozialer Dienstleistungen
- Analyse des subjektiven Bedarfs der Menschen mit Behinderungen
- Beteiligung behinderter Menschen an politischen Entscheidungen und Verwaltungsentscheidungen herbeiführen und gewährleisten
- Planung von Maßnahmen und Angeboten der Behindertenhilfe
- Beteiligung an der Flächen- und Bauplanung und an der Entwicklungsplanung
- Anregung zur Neuschaffung von Diensten und Einrichtungen
- Verwaltungsinterne Abstimmungen von Fachplanungen und Einzelressorts
- Feststellung der Förderungswürdigkeit und von Einrichtungsstandorten
- Evaluation der Planungserfolge
- Beratung bei baulicher Gestaltung und Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen
- Mitwirkung bei der Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung (z.B. Parkflächen, Schwimmbäder, Sportanlagen)
- Erarbeitung rechtlicher Grundlagen



#### 4. Mitwirkung in öffentlichen Gremien

Sehr unterschiedlich sind die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Behindertenbeauftragter an politischen Gremien. Behindertenbeauftragte sind oftmals im Behindertenbeirat der Stadt oder im Ausschuss für Gesundheit und Soziales beteiligt.

*Die wichtigsten Aufgaben in diesem Bereich sind:*

- Mitarbeit im Behindertenbeirat
- Geschäftsführung des Behindertenbeirates
- Mitarbeit in kommunalen Arbeitsgemeinschaften
- Mitwirkung in parlamentarischen Gremien

#### 5. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung

*Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der kommunalen Behindertenbeauftragten ist die Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören:*

- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
- Erstellen von Informationsmaterial
- Organisation von Fortbildungen
- eigenständige Durchführung von Fortbildungen
- Förderung der Selbsthilfe

Es bestehen derzeit verschiedene Verfahrensweisen der Ansiedlung von kommunalen Behindertenbeauftragten in die Verwaltung. Einerseits ist eine Einbindung in den bestehenden inneren Behördenaufbau, z.B. die Einordnung von Behindertenbeauftragten in das Sozialamt oder einem anderen Amt, möglich. Andererseits besteht die Möglichkeit einer Sonderstellung, z.B. die Stab-Linien-Organisation. Dies bedeutet die Ansiedlung eines Amtsträgers außerhalb der Linie. Beauftragte, die als Stabsstelle eingerichtet sind, unterstehen direkt der Verwaltungsspitze, d.h. je nach Bundesland dem Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, dem Gemeindedirektor, Stadtdirektor, Oberstadtdirektor, Sozialdezernenten und in Landkreisen dem Landrat bzw. Oberkreisdirektor.

Die äußeren Rahmenbedingungen können somit einen großen Einfluss auf die Handlungsmöglichkeiten kommunaler Behindertenbeauftragter haben. So kann die Wirksamkeit der Arbeit von Behindertenbeauftragten z.B. davon abhängen, wie viel Zeit für die Ausführung dieses Amtes zur Verfügung steht, welchem Ressort innerhalb der Verwaltung die Stelle zugeordnet ist oder wie viele Mitarbeiter die Arbeit unterstützen.

Besonders der Status eines kommunalen Behindertenbeauftragten ist von großer Bedeutung, um die vielfältigen Aufgaben zu bewältigen. Mit der Benennung eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten dokumentiert eine Kommune, dass sie dieser Tätigkeit hohe Priorität zumisst und zu einer Verbesserung der Lebenssituation Betroffener beitragen möchte.

Das Aufgabenfeld eines Behindertenbeauftragten ist so umfassend, dass diese Arbeit nur schwer ehrenamtlich zu leisten ist. Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte werden oft zu spät über Verwaltungsvorgänge bzw. Verwaltungsentscheidungen informiert und können somit nicht rechtzeitig ihre Stellungnahme abgeben. Die Befürworter von ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten heben dagegen besonders ihre unabhängige Position heraus. Ein hauptamtlich tätiger Behindertenbeauftragter hat zudem die Möglichkeit einen angemessenen Arbeitsplatz mit entsprechender Materialausstattung zu erhalten.

Die finanziellen Mittel, die einem kommunalen Behindertenbeauftragten zur Verfügung stehen, sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich und so stehen nicht allen Behindertenbeauftragten eigene Haushaltsmittel zur Verfügung, die z.B. zur Förderung von Selbsthilfegruppen und für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden können.

### *2.3.2 Zusammenarbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten*

Fest institutionalisierte Arbeitskreise gibt es in denjenigen Bundesländern, in denen es absolut gesehen eine große Zahl kommunaler Behindertenbeauftragter gibt (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen).

Die Regionaltreffen der Behindertenbeauftragten haben mehrere Funktionen. Zum einen geht es um einen persönlichen Erfahrungsaustausch der Behindertenbeauftragten, zum anderen um den fachlichen Austausch zwischen den kommunalen Behindertenbeauftragten des Bundeslandes. Die Themen der Regionaltreffen werden dabei nach Aktualität und Bedarf der Teilnehmer ausgewählt.

*Dies sind z.B.:*

- Alle behindertenrelevanten Themen: Barrierefreies Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Schule und Kindergarten, Frühförderung, familienentlastende Dienste, Freizeit, Kultur und Sport
- Gesetzgebung, Behindertenpolitik, Landes- und kommunale Behindertenpläne
- Koordination der Behindertenhilfe vor Ort
- soziale Integration
- Gleichstellungsgesetze
- Gewalt gegen behinderte Menschen

Neben diesen fachlichen Themen geht es um die Rolle und Funktion von Behindertenbeauftragten und um die Frage, wie es erreicht werden kann, dass in weiteren Kommunen Behindertenbeauftragte bestellt werden.

## 3. Behindertenbeiräte

### 3.1 Aufgaben und Funktionen

Im Zuge der neueren Behindertenbewegung entstand der Anspruch der Betroffenen, als Experten in eigener Sache bei allen Planungen und Umsetzungen, die sie betreffen, gehört und beteiligt zu werden. Dabei ist heute Konsens, dass in die Planungs- und Umsetzungsprozesse abgestimmte Interessenlagen aller Behindertengruppen eingebracht werden müssen.

Als ein wesentliches Ergebnis dieser Diskussionen und Entwicklung in der Behindertenpolitik der letzten Jahre kann die Berufung von Behindertenbeiräten angesehen werden. Denn wesentliches Element der Teilhabe behinderter Menschen, ist die Arbeit, oder besser die Mitarbeit in einem Behindertenbeirat. Behindertenbeiräte sind „Instrumente“, um Bedürfnisse behinderter Menschen in die unmittelbare Politik einzubringen.

Auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene werden heute sehr unterschiedliche Modelle zur Koordination der Behindertenhilfe und zur Sicherstellung der Mitwirkung Behinderter an den sie betreffenden Planungen und Entscheidungen praktiziert.

Bisher gibt es noch keine einheitliche Zuordnung von Aufgabenbereichen an Behindertenbeiräte.

*Die nachfolgende Aufzählung nennt die wichtigsten Aufgabenbereiche:*

- Koordination der behindertenspezifischen Belange der Region
- Abgestimmte Interessenwahrnehmung aller Behindertengruppen
- Unterstützung bei Projekten und konkreten Einzelfällen
- Interessenwahrnehmung in Zusammenarbeit mit Legislative und Exekutive
- Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Beratung der zuständigen Ressorts in wichtigen Fragen der Behindertenpolitik
- Unterstützung bei Berichten über die Lage der behinderten Menschen
- Erarbeitung von Stellungnahmen vor Erlass allgemein gültiger Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind
- Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
- Erarbeitung entsprechender Initiativen

Die Aufgabenzuweisung an Behindertenbeiräte macht deutlich, dass sie in erster Linie die Interessen und die Abstimmung der Interessenlagen aller Behin-

dertengruppen gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung einbringen sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Behindertenbeirat die Interessen aller Behinderten wahrnehmen möchte. Dies setzt voraus, dass Vertreter aller Behinderungsarten im Beirat mitwirken sollten.

Am Beispiel des Bundeslandes Hessen soll im folgenden die Möglichkeit der Bildung eines selbständigen Behindertenrates exemplarisch dargestellt werden. Aus den Reihen der Behindertenvereine, -verbände und -organisationen werden jeweils bis zu zwei Vertreter entsandt. Diese Delegiertenversammlung wählt daraus den Behindertenrat. Der Behindertenrat kann beispielsweise aus 8 Mitgliedern und genauso vielen Ersatzmitgliedern bestehen. Aus diesem Kreis wählt der Behindertenrat z.B. ein bis drei Vorstandsmitglieder, die als Sprecher für verschiedene Fachbereiche fungieren. Die Delegiertenversammlung und/oder der Beirat kann/ können bei Bedarf Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht den zuvor genannten Gremien angehören müssen.

Im Anhang befindet sich eine Mustersatzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates.

### **3.2 Der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten beim BMA**

*Der Beirat hat folgende Aufgaben (§ 35 SchwbG):*

- Beratung des BMA in Angelegenheiten der Arbeits- und Berufsförderung
- Unterstützung des BMA bei den Aufgaben der Koordinierung nach § 8a RehaAnglG
- Mitwirkung bei der Förderung von Reha-Einrichtungen durch den BMA
- Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds

Der Beirat besteht aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Organisationen der Behinderten, der Länder, der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der Hauptfürsorgestellen, der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege sowie der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation; er tagt, je nach Bedarf, in der Regel mehrmals jährlich.

Das Tätigkeitsfeld des Beirats für die Rehabilitation der Behinderten bezieht sich hauptsächlich auf die Arbeits- und Berufsförderung. Er berät hierzu das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Eine unterstützende Funktion kommt ihm bei der Koordinierung von Aufgaben der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter zu. Nach § 8 a des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) hat das Bundesarbeitsministerium die Aufgabe, die entsprechende Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Schließlich gehört es zu den Aufgaben des Beirats, bei der Vergabe der Mittel der im Ausgleichsfonds verfügbaren Ausgleichsabgabemittel mitzuwirken.

### 3.3 Landesbehindertenbeiräte

Ziel der Arbeit des Landesbehindertenbeirates ist es, die Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu fördern. Dabei ist die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich herzustellen.

Wichtige Aufgabe des Landesbehindertenbeirates ist es, die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik zu beraten. Darüber hinaus ist der Landesbehindertenbeirat vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind, zu hören.

Im Rahmen einer Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zur Organisation von Landesbehindertenbeiräten im Frühjahr 1999 teilten 11 Bundesländer mit, dass hier Landesbehindertenbeiräte bzw. Landesbehindertenräte existieren. Die Synopse auf den Seiten 30/31 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Organisationsformen.

Sehr unterschiedlich ist die Rechtsstellung der einzelnen Landesbehindertenbeiräte. Zum Teil verfügen sie über keine Satzung bzw. haben im Einvernehmen mit dem Sozialministerium eine Geschäftsordnung erhalten oder wurden per Erlass des zuständigen Ministeriums gegründet. Die Geschäftsführung der Landesbehindertenbeiräte liegt entweder bei dem Landesbeauftragten für Behinderte oder bei dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Ebenso unterschiedlich kann auch der Vorsitz dieses Beirates besetzt sein. Eine weite Spannweite gibt es bei der Zusammensetzung der Mitglieder im Landesbehindertenbeirat.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen besteht diese Form einer Behindertenvertretung derzeit nicht. Im Städtestaat Bremen wurde auf die Einrichtung eines Landesbeirates verzichtet, da das Informations- und Kooperationssystem zwischen Verwaltung, Verbänden und Trägern weitgehend entwickelt ist. Hier wurde ein anderer Wege eingeschlagen. Neben verschiedenen Konferenz- und Besprechungsebenen werden die Angelegenheiten geistig- und mehrfachbehinderter bzw. psychisch kranker Menschen in zentralen Arbeitsgruppen zu deren Versorgung behandelt. Eine Geschäftsordnung der Zentralen Arbeitsgruppe zur Versorgung geistig- und mehrfachbehinderter Menschen in der Stadtgemeinde Bremen regelt Aufgaben und Zusammensetzung dieses Gremiums.

Im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt besteht neben dem beim Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales gebildeten Behindertenbeirat als zentrales Beratungs- und Beteiligungsgremium der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“. Dieses Gremium besteht aus vier auf bestimmte Themenbereiche spezialisierte Arbeitsgruppen und bietet behinderten Menschen die Möglichkeit ihr spezifisches Wissen in Politik und Verwaltung einzubringen bzw. zu vertreten.

Organisation von Landesbehindertenbeiräten				Stand: 01/2000		
Bundesland	genaue Bezeichnung	Rechtsgrundlage/ Verwaltungsschrift	Geschäftsführung	Vorsitz	Mitglieder	Dauer der Amtsperiode
Berlin	Landesbeirat für Behinderte	Gesetz zu Art. 11 der Verfassung v. Berlin v. 17.05.99	Geschäftsstelle des Landesbeirats beim Landesbeauftragten für Behinderte	Wahl des Vorsitzenden erfolgt aus den 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbeirats	Gesetz zu Art 11 der Verfassung v. Berlin	5 Jahre
Brandenburg	Landesbehindertenbeirat	Erlass zur Errichtung des Landesbehindertenbeirats vom 02.10.1992 und Änderungserlass von 02.12.1992 und Änderungserlass vom 09. März 2000	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	bis zum Änderungserlass der Landesbehindertenbeauftragte; jetzt: ein Vertreter aus den Reihen der Behindertenverbände	im Erlass geregelt	nicht begrenzt
Hessen	Landesbehindertenrat	Satzung vom 03.10.1997	Geschäftsstelle	vier Mitglieder des Landesbehindertenrats	in der Satzung geregelt	3 Jahre
Mecklenburg-Vorpommern	Landesbehindertenbeirat	keine	Arbeitsremium beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	ein Mitglied des Sprecherrates	kommunale Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte, LAG Selbsthilfe Behindeter, Allgemeiner Behindertenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern	1995-2001
Niedersachsen	Landesbehindertenrat	Positionspapier	Büro des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen	nicht vorhanden	kommunale Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte, verschiedene Behindertenverbände, Niedersächsisches Netzwerk behinderter Frauen	nicht festgelegt

Rheinland-Pfalz	Landesbehindertenbeirat	Entscheidung d. Ministers f. Arbeit, Soziales u. Gesundheit	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	Landesbeauftragter-beauftragter	In der Satzung geregelt	5 Jahre, Legislaturperiode des rheinland-pfälzischen Landtages
Saarland	Landesbehindertenbeirat	Geschäftsordnung vom 15.05.1997, geändert am 24.03.1998	Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales	Landesbeauftragter für Behindertenfragen	in der Geschäftsordnung geregelt	Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes
Sachsen	Sächsischer Landesbeirat für Behindertenfragen	Verwaltungsvorschrift Az.: 45-5101-05/1 vom 24.07.1998	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie	in der Verwaltungsvorschrift geregelt	5 Jahre
Sachsen-Anhalt	Behindertenbeirat für das Land Sachsen-Anhalt	Rd. Erl. des Ministeriums vom 12.03.1996	Ministerium für Arbeit, Frauen Gesundheit und Soziales	Behindertenbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt	im Rd. Erl. geregelt	2 Jahre
Schleswig-Holstein	Beirat beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	keine	keine	keinen	verschiedene Behindertenverbände, DPWV-Landesverband Schleswig-Holstein, Sozialverband Reichsbund e.V., AG der Hauptschwerbehindertvertretungen beim Land, Bundesverband Land, Bundesverband für Rehabilitation u. In-teressenverband Behindertler, Landesverband Schleswig-Holstein	nicht festgelegt
Thüringen	Behindertenbeirat	Erlass des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 15.01.1996	Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit	Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit	im Erlass geregelt	4 Jahre



### 3.4 Kommunale Behindertenbeiräte

Der kommunale Behindertenbeirat ist eine gewählte und selbständige Interessenvertretung von Bürgerinnen und Bürgern einer Stadt.

Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vertreten.

*Dies bezieht sich insbesondere auf:*

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten
- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts (so weit es behinderte Menschen betrifft)
- Integration von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung
- Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderter
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für behinderte Menschen, insbesondere Sozialhilfe so weit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht
- Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet
- Planungen und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe
- Beratung von Behinderten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören

Der Behindertenbeirat soll die Interessen der behinderten Menschen in einer Region zusammenfassen und gegenüber der Kommune vertreten. Dadurch wird eine bessere Partizipationsmöglichkeit geboten und eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht. Darüber hinaus kann der Behindertenbeirat die kommunale Verwaltung und deren Politiker sachkundig in Behindertenfragen beraten.

Der Behindertenbeirat sollte in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein und weder an Aufträge noch Weisungen gebunden sein, um somit die Interessen behinderter Menschen bestmöglich vertreten zu können. In allen wichtigen Ausschüssen sollte der Behindertenbeirat mit beratender Stimme gehört werden und unmittelbaren Zugang zu allen Verwaltungsebenen bei behindertenspezifischen Fragen haben. Dies bedeutet, dass der Behindertenbeirat vor einer Entscheidung von übergeordneter Bedeutung und die zu seinem Aufgabenbereich gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme bekommt. Der Behindertenbeirat kann dann der Stadt Vorschläge unterbreiten, wenn er eine Entscheidung für notwendig erachtet.

## **4. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten**

### **4.1 Derzeitiger Stand auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene**

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Landesbehindertenbeauftragten stellt üblicherweise ein Senatsbeschluss bzw. ein Kabinettsbeschluss der Landesregierung dar.

In Bayern ist beispielsweise das Amt der/des Behindertenbeauftragten der Staatsregierung in der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 05. Dezember 1995 festgelegt.

In Niedersachsen wurde die Bestellung des Behindertenbeauftragten in den Mitteilungen des Niedersächsischen Ministerialblattes Nr. 39/1998 geregelt.

In der rheinland-pfälzischen Koalitionsvereinbarung von 1991 ist festgelegt, dass der Staatssekretär im zuständigen Ministerium auch die Aufgabe eines Landesbehindertenbeauftragten übernimmt.

In Berlin ist seit dem 17. Mai 1999 ein Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in Kraft getreten, das in § 5 die Berufung, Dauer und Aufgaben des Landesbeauftragten für Behinderte regelt. Außerdem sind für die o.g. Bereiche Regelungen im § 6 für den Landesbeirat für Behinderte und in § 7 für Bezirksbehindertenbeauftragte getroffen.

Mit dem Berliner LGBG wird Behindertenpolitik nicht auf den Bereich der Sozialpolitik eingengt, sondern umfasst alle Bereiche der Gesellschaft, die eine umfassende Teilhabe der behinderten Menschen garantieren.

Die Übersicht auf Seite 13 gibt Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage die Landesbeauftragten für Behinderte berufen oder bestellt worden sind. In den Beschlüssen sind größtenteils die Aufgabenabgrenzung zum Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, regierungsinterne Beteiligung, organisatorische Anbindung und der Sitz der Dienststelle festgeschrieben.

Auch für Landesbehindertenbeiräte ist meistens ein Senatsbeschluss oder ein Erlass die rechtliche Grundlage zur Einrichtung eines Landesbehindertenbeirates (s. S. 30/31). Ausnahmen bestehen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In Niedersachsen stützt sich der Landesbehindertenrat auf ein Positionspapier und in Schleswig-Holstein existiert weder eine verbindliche Rechtsgrundlage noch eine Verwaltungsvorschrift, die die Aufgaben des Behindertenbeirates näher regelt.

Auf kommunaler Ebene gibt es keine gesetzliche Regelung, die eine Verpflichtung zur Bestellung eines kommunalen Behindertenbeauftragten vorschreibt, so dass die Einrichtung dieses Amtes im Ermessensspielraum der jeweiligen Kommune liegt. Oftmals bilden Verwaltungsvorschriften die rechtliche Grundlage für die kommunalen Behindertenbeauftragten.

Es handelt sich dabei um Regelungen, die innerhalb der Verwaltungsorganisation von übergeordneten Verwaltungsinstanzen an nachgeordnete Behörden oder

Bedienstete ergehen. Zu den Verwaltungsvorschriften gehören Durchführungsvorschriften, Vollzugsbestimmungen, Richtlinien, Dienstanweisungen und Erlasse.

Die Aufgaben, Zusammensetzung der Mitglieder und die Rechte des kommunalen Behindertenbeirates werden üblicherweise in einer Satzung oder einer Geschäftsordnung festgelegt.

#### **4.2 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen**

Um der noch ungenügenden Benennung von kommunalen Behindertenbeauftragten/Behindertenbeiräten entgegenzuwirken, bedarf diese Funktion einer kommunalen Beauftragung sowie einer klaren Definition der Rechte und Pflichten. Behindertenbeauftragte/-beiräte sollen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein. Sie dürfen nicht an Weisungen von Rat, Verwaltung oder Behindertenverbände gebunden sein. Für eine effektive Vertretung der Interessen behinderter Menschen ist es erforderlich, dass sie in allen Ausschüssen der Kommune mitwirken können und unmittelbaren Zugang zu allen Verwaltungsebenen bei behinderungsspezifischen Fragen haben. Das erfordert eine funktionelle Einbindung in kommunale Entscheidungsabläufe.

*Die funktionelle Einbindung sollte folgende Komponenten enthalten:*

- Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden durch den Rat der jeweiligen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt, Landkreis/Stadtverband) bestellt
- Sie nehmen Funktionen von ständigen Sachverständigen wahr
- Ihnen wird ein Teilnahmerecht an allen Rats- und Ausschusssitzungen zugestanden
- Frage-, Rede- und Antragsrecht wird eingeräumt
- Sie können, wie Ratsmitglieder, Aufwandsentschädigungen beanspruchen

Aufgrund regionaler/kommunaler Gegebenheiten ist festzulegen, ob Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeiräte (oder deren Vorstände) ehren- oder hauptamtlich zu bestellen sind. Zu Beauftragten und Beiräten sind möglichst sachkundige Betroffene, die Erfahrungen in der Behindertenarbeit mitbringen, zu berufen.

## 5. Literaturverzeichnis

- Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.):** Wer: Wenn nicht wir?  
Wann: Wenn nicht jetzt?  
Selbstbestimmtes Leben Behinderter in Niedersachsen – 3. Tätigkeitsbericht.  
Hannover, 1997
- Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.):** Selbstbestimmung, Integration, Partizipation und Normalisierung.  
Hannover, 1997
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR):** Rehabilitation im Wandel  
Kongressbericht 3. Bundeskongress für Rehabilitation  
vom 21.-23. April 1999 in Suhl.  
Frankfurt Main, 2000
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR):** Wegweiser „Eingliederung von Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“.  
Frankfurt Main, 10. Auflage 1998
- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK):** Behindertenbeauftragte: Von wem für was „beauftragt“?  
In: Leben und Weg 4, 16-20, 1990
- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK):** Behindertenhilfe – Koordination – Kommunen, Konzepte, Koordinatoren  
Was leisten Behindertenbeauftragte?  
Krauthelm, 1992
- Deutscher Bundestag (Hrsg.):** Erster Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation.  
Bonn, 1984 (BT.-Drucksache 10/1233)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.):** Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation.  
Bonn, 1989 (BT.-Drucksache 11/4455)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.):** Dritter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation.  
Bonn, 1994 (BT.-Drucksache 12/7148)

- 
- Deutscher Bundestag (Hrsg.):** Vierter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation. Bonn, 1998 (BT.-Drucksache 13/9514)
- Fischer-Dürwald, Elisabeth:** Kultur des runden Tisches Sachsen: Interministerielle Arbeitsgruppe der Staatsregierung für Behindertenfragen. In: selbsthilfe 3, 10-13, 1993
- Heiden, Hans-Günther:** Behindertenbeauftragte – Es tut sich was. In: Leben und Weg 5, 6-7, 1992
- Isselhorst, Richard/Scherpner, Martin:** Koordination der Behindertenarbeit im öffentlichen Bereich. Frankfurt am Main, 1985
- Land Brandenburg (Hrsg.):** Die Politik für Behinderte im Land Brandenburg – Leitlinien und Zielvorstellungen. Potsdam, 1992
- Landesbeauftragter für Behindertenfragen im Saarland (Hrsg.):** Bericht des Landesbeauftragten für Behindertenfragen 1987 – 1997. Saarbrücken, 1997
- Landtag Rheinland-Pfalz (Hrsg.):** Unterrichtung durch die Landesregierung – Bisherige Arbeit des Landesbehindertenbeauftragten. Mainz, 1992
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.):** Landesplan für behinderte Menschen. Mainz, 1998
- Preis, Heinz:** Brauchen wir kommunale Behindertenbeauftragte? Unveröffentlichtes Redemanuskript. Lich/Oberh., 1993
- Rasch, Sabine:** Zur Funktion von Behindertenbeauftragten. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Oldenburg, 1994
- Wilken, Udo:** Behindertenbeauftragte und ihre Bedeutung für die Koordination der Behindertenarbeit. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4, 259-266, 1991

- Wilken, Udo:** Koordinierungsaufgaben der örtlichen Behindertenbeauftragten.  
In: social management 3, 51-52, 1991
- Wilken, Udo:** Er gehört in jede Gemeinde.  
In: selbsthilfe 5/6, 14-17, 1992
- Wilken, Udo:** Selbstbestimmt leben II  
Handlungsfelder und Chancen einer offensiven Behindertenpädagogik.  
Hildesheim, Zürich, New York, 1999

## 6. Anhang

### Anhang I: Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken

#### Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken

##### *Das Treffen der Landesbehindertenbeauftragten – Aufgaben und Selbstverständnis*

Die seit 1990 kontinuierlich stattfindenden Treffen der Landesbehindertenbeauftragten und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) haben sich zu einem Ort des Informationsaustausches und der Vernetzung entwickelt, von dem behindertenpolitische Impulse ausgehen. Seit 1995 nimmt auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten an den Treffen teil.

Nach 10-jähriger Arbeit scheint es an der Zeit zu sein, die Strukturen, die sich entwickelt haben, auf der Grundlage eines modernen behindertenpolitischen Verständnisses zu beleuchten.

#### 1. Behindertenbeauftragte mit unterschiedlichem Status

Seit 1981 haben die Gedanken der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung in der Bundesrepublik bei aktiven Menschen mit Behinderung immer stärker Fuß gefasst und zu dem Bewusstsein geführt, „Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache“ anzusehen. Hieraus entwickelte sich Mitte der Achtzigerjahre die zweite Variante der Beauftragten: Beauftragte als ein Element von gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Für sie ist mit der Funktion des Behindertenbeauftragten zwingend die Einheit von behindertenspezifischer Lebensgeschichte und entsprechender Fachkompetenz sowie konkreten Arbeitsbezügen mit Selbsthilfegruppen, Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden verbunden.

Beauftragte dieser Variante sorgten dafür, dass die anfänglichen Vorbehalte und Ablehnungen der so genannten Krüppelbewegung schwanden und diese Landesbeauftragten als Partner bei ihrer Interessenwahrnehmung einbezogen wurden. Es gibt nach wie vor Landesbehindertenbeauftragte mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten. Eines ist ihnen jedoch gemein: Frühwarnsystem sowie Initiatoren sozialpolitischer Reformen im Interesse der Menschen mit Behinderung zu sein.



## **2. Behindertenidentität stärken**

Mit der Benennung von Menschen mit Behinderung zu Behindertenbeauftragten werden jahrzehntewährende Entmündigungsprozesse aufgehoben und Menschen mit Behinderung Kompetenzen übertragen. Neben den inhaltlichen Aufgaben haben sie insbesondere für behinderte Bürgerinnen und Bürger identitätsstiftende Wirkung als Signal dafür, dass die Kompetenz, die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderung in den gesellschaftlichen Alltag, also auch in die Politik, mit einfließen sollen. Menschen mit Behinderung lassen sich nicht mehr mitleidsvoll als defizitäre Wesen betrachten.

Gemäß dem Gedanken des Empowerment wollen wir Menschen mit Behinderung zu selbstbestimmten Lebensformen ermutigen, ihnen das Rückgrat bei den alltäglichen Auseinandersetzungen in Freizeit, Wohnen und Beruf stärken.

Die politische Botschaft lautet: Behindertes Leben ist der jeweiligen Regierung so wichtig, dass sie Menschen mit Behinderung mit hohen Kompetenzen ausstattet und in die jeweiligen politischen Entscheidungsprozesse mit einbezieht.

## **3. Erweiterung des Gremiums der Landesbehindertenbeauftragten**

Zukünftig sollten alle Beauftragten, aber unter bestimmten Bedingungen auch die Sprecher der aufgenommenen Behindertenbeiräte, stimmberechtigt sein. Behindertenbeiräte sollen als Vertreter ihres Bundeslandes nur dann stimmberechtigt sein, wenn kein Behindertenbeauftragter Mitglied des Kreises ist. Um das Gewicht und die Kompetenz der Treffen zu erhalten und die Koordinierung der Aufgaben zu gewährleisten, sollen sich die Beauftragten nicht durch Mitarbeiter vertreten lassen.

Die Vorbereitung des Treffens der Behindertenbeauftragten wird in Zusammenarbeit mit der BAR durch den Beauftragten koordiniert, in dessen Land das nächste Treffen stattfindet. Dieser Beauftragte ist auch für die geschäftsführenden Aufgaben bis zum nächsten Treffen verantwortlich.

Am 03. Dezember 1999, dem UN-Welttag der Behinderten, gründete sich in Berlin der Deutsche Behindertenrat, in dem wichtige Behindertenverbände und -initiativen vertreten sind. Die Landesbehindertenbeauftragten arbeiten mit dem Deutschen Behindertenrat zusammen, um die Vernetzung behindertenpolitischer Arbeit weiter zu verbessern.

#### **4. Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit**

Das Treffen der Landesbehindertenbeauftragten hat die Aufgabe, sich über grundsätzliche behindertenspezifische Fragen, die länderübergreifenden Charakter haben, zu verständigen. Hierbei geht es um behindertenpolitische Ziele, unabhängig von kommunaler, Landes- oder Bundeszuständigkeit.

Das Gremium tauscht sich aus über politische Entwicklungen und unterstützt sich bei Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung oder der Abwehr von Verschlechterungen.

Es fasst grundsätzliche Beschlüsse zu behindertenpolitischen Themen, z.B. im Bereich Arbeit, Wohnen, Schule, Freizeit, Mobilität, der alles überspannenden Lebensrechtsdiskussion und der konkreten Teilhabe und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung selbst.

Neben den allgemeinen behindertenpolitischen Tagesordnungspunkten sollte jedes Treffen ein Schwerpunktthema beinhalten, in dem sich die Behindertenbeauftragten vertieft mit einer Frage von gemeinsamen Interesse befassen und dazu ein Positionspapier beschließen.

Konkrete Einzelfälle sind nicht Gegenstand der offiziellen Beratung, sondern sollten im Erfahrungsaustausch abgehandelt werden.

Das Gremium reagiert sowohl auf sich abzeichnende gesellschaftliche Prozesse, hat aber insbesondere Initiativ- und Antriebsfunktion, um in Kooperation mit aktiven Menschen mit Behinderung behindertenpolitische Belange ins Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit und in politisches Handeln umzusetzen. Die Beauftragten haben die Aufgabe, die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber Politik und Verwaltung zu vertreten. Sie sind ein Element von mehr Bürgernähe und Selbstbestimmung, die das Veraltetwerden überwindet.

**Anhang II: Adressenverzeichnis**

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten  
Herr Karl Hermann Haack  
Jägerstr. 9  
10117 Berlin

**Behindertenbeauftragte in den Bundesländern****Bayern**

Behindertenbeauftragte der  
Bayerischen Staatsregierung  
Frau Ina Stein  
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung, Familie, Frauen und  
Gesundheit  
80792 München

**Berlin**

Landesbeauftragter für Behinderte in Berlin  
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und  
Frauen  
Herr Martin Marquard  
Oranienstr. 106  
10969 Berlin

**Brandenburg**

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
Behindertenbeauftragter Herr Rainer Kluge  
Heinrich-Mann-Allee 103/Haus 9  
14473 Potsdam

**Hamburg**

Senatsbeauftragter für Behindertenfragen  
Herr Herbert Bienk  
Senatskanzlei  
Poststr. 11  
20354 Hamburg

**Mecklenburg-Vorpommern**

Bürgerbeauftragter beim Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Herr Frieder Jelen  
Landtag  
Schloss Schwerin  
19053 Schwerin

**Niedersachsen**

Behindertenbeauftragter des Landes  
Niedersachsen – Herr Karl Finke  
Sozialministerium  
H.-W.-Kopf-Platz 2  
30159 Hannover

**Rheinland-Pfalz**

Landesbeauftragter für Behinderte  
Herr Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Familie und Gesundheit  
Bauhofstr. 9  
55116 Mainz

**Saarland**

Landesbeauftragter für Behindertenfragen  
Herr Wolfgang Gütlein  
Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Franz-Josef-Röder-Str. 23  
66119 Saarbrücken

**Sachsen-Anhalt**

Landesbeauftragter für Behinderte  
Herr Jürgen Braun  
Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit  
und Soziales  
Seepark 5-6  
39116 Magdeburg

**Schleswig-Holstein**

Landesbeauftragter für Menschen mit  
Behinderung Schleswig-Holstein  
Herr Dr. Ulrich Hase  
Adolfstr. 48  
24105 Kiel

## **Anhang III**

### **S a t z u n g**

#### **über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Hessischen Landesbehindertenrates**

**in der von der Gründungsversammlung am 03. Oktober 1997 beschlossenen Fassung**

#### **Präambel**

Im Hessischen Landesbehindertenrat vereinigen sich Menschen mit Behinderungen in Hessen und ihre Landesverbände unter Wahrung und gegenseitiger Respektierung ihrer souveränen Eigenständigkeit. Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dabei sind die Belange besonders benachteiligter Gruppen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

#### **§ 1 – Bildung und Aufgaben**

1. Im Land Hessen wird ein Hessischer Landesbehindertenrat eingerichtet.
2. Der Hessische Landesbehindertenrat ist die gewählte und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Hessen mit einer wesentlichen Behinderung.
3. Der Hessische Landesbehindertenrat hat die Aufgabe der ständigen Begleitung der Gesetzgebung und Beratung der Verwaltungen in allen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen insbesondere gegenüber den Körperschaften des Landes Hessen sowie in der Öffentlichkeit im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. Besonders bezieht sich dies z.B. auf die Bereiche Verkehr, Bauen und Wohnen, Schule, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wissenschaft, Kommunikation und Information, Sport, ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen und die soziale Sicherung. Dabei sind die Belange von Frauen und Kindern mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

#### **§ 2 – Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a) jeweils zwei Delegierten, die von landesweit tätigen Behindertenvereinen, -verbänden und -organisationen (Behindertenvertretungen) entsandt werden;

---

von diesen Delegierten soll jeweils eine Person männlichen und weiblichen Geschlechtes sein,

- b) Menschen mit Behinderungen, die ihren ersten Wohnsitz in Hessen haben, nicht im Vorstand von Behindertenverbänden aktiv sind und in einer gesonderten Wahlversammlung für die Wahlzeit des Hessischen Landesbehindertenrates gewählt werden. Diese bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 100 TeilnehmerInnen zwei Delegierte, jedoch nicht mehr als vier Delegierte. Die Delegierten sollen nach Frauen und Männern paritätisch gewählt werden.
2. Die entsandten Delegierten müssen Menschen mit Behinderungen nach § 1 Absatz 2 der Satzung oder deren gesetzlicher Vertreter sein.
  3. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, fasst grundlegende Beschlüsse, setzt Fachausschüsse ein und wählt den Hessischen Landesbehindertenrat für die Dauer von drei Jahren.
  4. Der Hessische Landesbehindertenrat lädt die Behindertenvertretungen spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung ein und fordert sie auf, ihre Delegierten und deren StellvertreterInnen bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich anzumelden.

Die Wahlversammlung der Delegierten im Sinne des Absatzes 1 b) wird von der Geschäftsstelle des Hessischen Landesbehindertenrates mindestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Zur Glaubhaftmachung, nicht im Vorstand einer Behindertenvertretung tätig zu sein, genügt die Abgabe einer schriftliche Erklärung.

5. Die Delegiertenversammlung beschließt den Wahlmodus und wählt einen Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar für den Hessischen Landesbehindertenrat.

### **§ 3 – Hessischer Landesbehindertenrat**

1. Der Hessische Landesbehindertenrat wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus 12 Mitgliedern und bis zu 12 Nachrückern. Eine nach Frauen und Männern paritätische Besetzung des Landesbehindertenrates ist dabei sicherzustellen.
2. Die Mitglieder des Hessischen Landesbehindertenrates sowie deren Stellvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehenden Rechtsvorschriften entsprechend.
3. Der Hessische Landesbehindertenrat trifft alle wichtigen Entscheidungen im Sinne der Präambel und des § 1 dieser Satzung.
4. Der Hessische Landesbehindertenrat regelt seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung.

**§ 4 – Geschäftsstelle**

Zur Führung der Geschäfte des Hessischen Landesbehindertenrates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

**§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.